

Abfindungen

Steuerrechtsinfo, Stand Juni 2023

Wie werden Abfindungen besteuert und was ist zu beachten

Auch Abfindungen, die als Ausgleichsleistungen für die mit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses verbundenen Nachteile insbesondere für den Verlust des Arbeitsplatzes gezahlt werden, sind in voller Höhe steuerpflichtig.

Steuerliche Freibeträge auf eine Abfindung gibt es, anders als noch bis 2006, keine mehr.

Die Abfindung wird zunächst vom Arbeitgeber zum Auszahlungszeitpunkt als Einmalbezug über die Jahreslohnsteuertabelle mit der individuellen Steuerklasse versteuert.

Dabei ermittelt der Arbeitgeber zunächst die Lohnsteuer für den voraussichtlichen Jahresarbeitslohn ohne Abfindung und dann die Lohnsteuer für den Jahresarbeitslohn mit der Abfindung. Die Differenz der beiden Beträge ergibt die Lohnsteuer auf die Abfindung.

Die Abfindung kann nach § 34 EStG **ermäßig besteuert** werden (sogenannte „**Fünftelregelung**“), wenn es zu einer "Zusammenballung von Einkünften" kommt. Das heißt, dass der Arbeitnehmer durch die Abfindung mehr Geld im Jahr bekommt als er es bei einer Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses erhalten hätte.

Der **ermäßigte Steuersatz kann nicht angewendet werden**, wenn die Abfindung in Raten in verschiedenen Veranlagungszeiträumen ausbezahlt wird, es sei denn, es wird nicht mehr als zehn Prozent der Hauptsumme auf ein anderes Kalenderjahr verschoben.

Bei der **Fünftelregelung** wird ein Fünftel der Abfindung zum Jahreseinkommen dazu gezählt. Die darauf entfallende Einkommensteuer wird mit derjenigen verglichen, die auf das zu versteuernde Einkommen ohne Abfindung anfällt. Der Unterschiedsbetrag aus beiden Beträgen wird mit fünf multipliziert und ergibt dann die Steuer für die Abfindung.

Die Fünftelregelung mindert somit also die Steuerprogression, bedeutet aber nicht, dass die Steuerzahlung auf fünf Jahre verteilt wird.

Die Besteuerung der Abfindung zum Auszahlungszeitpunkt durch den Arbeitgeber ist zunächst eine Vorabbesteuerung. Die endgültige Besteuerung erfolgt im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung.

Dort kann sich noch eine zusätzliche Steuerentlastung z.B. durch folgende Faktoren ergeben:

- Geringerer Bruttoarbeitslohn
- Werbungskosten (Fahrtkosten, Arbeitsmittel, etc)
- Sonderausgaben (Spenden, Versicherungen)
- Außergewöhnliche Belastungen (Krankheitskosten)
- Verluste aus anderen Einkunftsarten (z.B. Vermietung)

Ebenso kann sich aber auch noch eine zusätzliche Steuerbelastung u.a. durch die nachfolgenden Faktoren ergeben:

- Höherer Bruttoarbeitslohn
- Lohnersatzleistungen (Krankengeld, Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld)
- Ehegatteneinkommen (insbesondere bei Steuerklasse III und V)
- Zusätzliches Einkommen (Vermietungseinkünfte, Selbständige Nebeneinkünfte, etc.)

Falls die Abfindung vom Arbeitgeber nach der Fünftelregelung versteuert wurde, muss auf jeden Fall eine Steuererklärung abgegeben werden.

Bei einer möglichen **Wahl des Auszahlungszeitpunktes** der Abfindung sollte man beachten, die Auszahlung in das Jahr mit geringeren sonstigen Einkünften zu legen, denn je geringer die sonstigen Einkünfte im Auszahlungsjahr sind, desto geringer ist der Steuersatz, desto geringer die Steuerbelastung und umso höher ist natürlich der zu erwartende Nettobetrag der Abfindung.

Besonderheit Kirchensteuer – Teilerlass möglich

Besteht Kirchensteuerpflicht muss auf die Abfindung auch Kirchensteuer gezahlt werden.

Bei außerordentlichen Einkünften wie einer Abfindung gewähren viele Landeskirchen oder Bistümer einen Teilerlass, in der Regel 50 % der geleisteten Kirchensteuer, auf den es aber keinen rechtlichen Anspruch gibt. Der Teilerlass muss bei der Landeskirche oder dem Bistum beantragt werden.

Steuerfreie Einzahlung in betriebliche Altersvorsorge

Abfindungsbeträge können steuerbegünstigt in eine zusätzliche betriebliche Altersversorgung (Direktversicherung, Pensionskasse oder Pensionsfonds) umwandelt werden.

Der **steuerfreie Höchstbetrag** liegt bei 4 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung, multipliziert mit der Anzahl der Beschäftigungsjahre (begrenzt auf maximal zehn Jahre).

Für 2023 beträgt er 35.040 € (Beitragsbemessungsgrenze im Jahr 87.600 €; davon 4 Prozent = 3.504 € multipliziert mal 10 Jahre).

Besonderheit Grenzgänger aus Frankreich

Die Abfindung bei Grenzgängern ist in Deutschland steuerfrei, wenn während des gesamten Beschäftigungsverhältnisses für das die Abfindung gezahlt wird, die Grenzgängereigenschaft vorgelegen hat.

Bestand diese nicht während des gesamten Beschäftigungsverhältnisses, dann wird die Abfindung anteilig in Deutschland steuerpflichtig. Der steuerpflichtige Anteil der Abfindung ergibt sich in dem Verhältnis, in dem der laufende Arbeitslohn während der Beschäftigungszeit der deutschen Besteuerung unterlegen hat.

Beispiel:

Der Arbeitnehmer scheidet zum 31.12.2023 mit einer Abfindung von 50.000 € aus dem Unternehmen aus, bei dem er vom 01.01.2014 bis 31.12.2023 (=10 Jahre) beschäftigt war.

Bis einschließlich Ende Dezember 2019 (= 6 Jahre) war der Wohnsitz in Deutschland und ab Januar 2020 (= 4 Jahre) lag der Grenzgängerstatus vor. Der jährliche Arbeitslohn betrug 70.000 €.

Von der Abfindung von 50.000 € ist somit in Deutschland ein Anteil von 30.000 € steuerpflichtig.

$$\frac{50.000 \text{ € Abfindung} \times \text{Lohnanteil Deutschland (6 x 70.000 €)}}{\text{Gesamtlohn (10 x 70.000 €)}} = 420.00 \text{ €}$$

Berechnungsbeispiele zur Abfindungszahlung

❖ Beispiel1:

Arbeitnehmer, ledig, Jahresbruttolohn 42.000 €, Abfindung 50.000 €, Auszahlung Dezember, Steuerklasse I, Anwendung Fünftel Regelung

Bei Auszahlung über Lohnabrechnung

Lohnsteuer, Kirchensteuer und Soli auf Abfindung 16.315 €

Bei Steuererklärung

Lohnsteuer Kirchensteuer und Soli ohne Abfindung 6.346 €

Lohnsteuer Kirchensteuer und Soli mit Abfindung 24.427 €

Auf Abfindung entfallen 18.081 €

Nachzahlung 1.766 €

❖ Beispiel2:

Arbeitnehmer, verheiratet, Jahresbruttolohn 42.000 € Abfindung 50.000 €, Auszahlung Dezember, Steuerklasse III, Anwendung Fünftel Regelung
Ehefrau Jahresbruttolohn 25.000 €, Steuerklasse V

Bei Auszahlung über Lohnabrechnung

Lohnsteuer, Kirchensteuer und Soli auf Abfindung 12.086 €

Bei Steuererklärung

Lohnsteuer Kirchensteuer und Soli ohne Abfindung 8.070 €

Lohnsteuer Kirchensteuer und Soli mit Abfindung 23.763 €

Auf Abfindung entfallen 15.693 €

Nachzahlung 3.607 €

❖ Beispiel 3:

Arbeitnehmer, ledig, Jahresbruttolohn 42.000 € Abfindung 50.000 €, Auszahlung Januar Folgejahr, Steuerklasse I, Anwendung Fünftel Regelung, Im Folgejahr arbeitslos, mtl. ALG 1.600 €

Bei Auszahlung über Lohnabrechnung

Lohnsteuer, Kirchensteuer und Soli auf Abfindung	16.315 €
--	----------

Bei Steuererklärung

Lohnsteuer Kirchensteuer und Soli ohne Abfindung	0 €
--	-----

Lohnsteuer Kirchensteuer und Soli mit Abfindung	<u>7.903 €</u>
---	----------------

Auf Abfindung entfallen	<u>7.903 €</u>
-------------------------	----------------

Erstattung	8.412 €
------------	---------

❖ Beispiel 4:

Beispiel wie vor, aber nur bis April ALG mtl. 1.600 € und ab Mai Arbeitslohn 4.000 €
Brutto mtl.

Bei Auszahlung über Lohnabrechnung

Lohnsteuer, Kirchensteuer und Soli auf Abfindung	16.315 €
--	----------

Bei Steuererklärung

Lohnsteuer Kirchensteuer und Soli ohne Abfindung	4.556 €
--	---------

Lohnsteuer Kirchensteuer und Soli mit Abfindung	<u>20.516 €</u>
---	-----------------

Auf Abfindung entfallen	<u>15.960 €</u>
-------------------------	-----------------

Erstattung	355 €
------------	-------